

der Partei wird nur wirksam, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.

Bis zur Zustimmung durch die Bezirksleitung behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren schwebt, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betreffenden unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschriftlich zu bestätigen.

10. Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Parteileitung ist. Sie hat jedoch das Recht, Vergehen jener Parteimitglieder zu behandeln, die in der betreffenden Grundorganisation registriert sind und einem übergeordneten Parteiorgan als Mitglied angehören, und diesem Parteiorgan ihre Meinung über die Verhängung einer Parteistrafe zu unterbreiten.

Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Leitung muß auf einem Plenum des entsprechenden leitenden Organs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

11. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus dem Zentralkomitee für Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Der aus dem Zentralkomitee Ausgeschlossene wird durch einen Kandidaten des Zentralkomitees ersetzt.

12. Falls ein Parteimitglied ein gerichtlich zu verfolgendes Vergehen beging und dadurch Partei- oder Staatsinteressen schädigte, so wird es, wenn seine Schuld eindeutig festgestellt ist, aus der Partei ausgeschlossen.

13. Bei Bestätigung des Ausschlusses oder der Streichung eines Mitgliedes ist das Parteidokument von der Kreisleitung oder einem anderen übergeordneten Parteiorgan einzuziehen.

14. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. Wenn, selbst nach längerer Frist, Tatsachen bekannt werden, die eine erneute Behand-